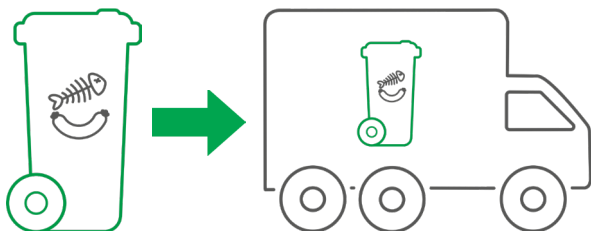


Auf einen Blick:

- Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus dem Bereich der Gastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung etc. dürfen grundsätzlich nicht über den Hausmüll bzw. die Biotonne entsorgt werden.
- Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge der Verbreitung von Tierseuchen und somit der Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier durch Krankheitserreger.



Kontakt

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an:

MKW GmbH & Co. KG
Holtmeedeweg 6
26629 Großefehn

Telefon: 04941 16-7070
E-Mail: abfallberatung@landkreis-aurich.de
Internet: www.mkw-grossefehn.de

Bei Fragen zur rechtlichen Einordnung oder zu Pflichten der Betriebe wenden Sie sich bitte an:

- Veterinäramt Landkreis Aurich
- Untere Abfallbehörde Landkreis Aurich

Telefon: 04941 16-6363
E-Mail: uabb@landkreis-aurich.de
Internet: www.landkreis-aurich.de

KÜCHEN- UND SPEISEABFÄLLE

Infos für Gewerbetreibende.



KORREKT ENTSORGT.

Worum geht es?

Bei den rechtlichen Regelungen zur Entsorgung gewerblicher Küchen- und Speiseabfälle hat die Vorsorge der Verbreitung von Tierseuchen oberste Priorität. Hierbei dürfen keinerlei Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier durch Krankheitserreger entstehen.

Laut der Verordnung über tierische Nebenprodukte sind **gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle tierischen Ursprungs** deshalb als Material der Risiko-Kategorie 3 eingestuft. Dieses Material benötigt eine ordnungsgemäße Behandlung und darf daher nicht über den Hausmüll oder die Biotonne entsorgt werden!

Zu diesen „tierischen Nebenprodukten“, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet sind, zählen zum Beispiel:

- zubereitetes Fleisch,
- Abfälle aus der Fleischzerlegung,
- Eier, Milch, Fisch etc.,
- Speisefette und -öle dieses Herkunftsbereichs.

Achtung: Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt!

Gesetzliche Grundlagen

- EU-Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG; BGBl. 2004 Teil I Nr. 4 S. 82)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV; BGBl. I vom 27. Juli 2006 S. 1735)
- Gewerbeabfallverordnung

Ausnahmen

- Einrichtungen, in denen lediglich haushaltsübliche Mengen an Küchen- und Speiseabfällen anfallen (max. 20 kg pro Woche). Voraussetzung ist eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen Behörde.
- rein pflanzliche Abfälle bei getrennter Bearbeitung und Lagerung von tierischen Produkten
- Speiseabfälle aus rein veganen Einrichtungen



Zugelassene Entsorgungsfachbetriebe

Gewerbliche Speiseabfälle mit tierischen Nebenprodukten oder Tierkörperanteile dürfen nur entsorgt werden über:

- Tierkörperbeseitigungsanlagen
- Speziell zugelassene Entsorgungsbetriebe

Eine aktuelle Aufzählung solcher Betriebe, die im Gebiet des Landkreises Aurich tätig sind, finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite www.mkw-grossefehn.de.